



## Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge

### **Richtlinie über die Inanspruchnahme eines Behindertenfahrdienstes zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben gemäß §§ 53, 54 SGB XII i. V. m. §§ 55, 58 SGB IX (RL Behindertenfahrdienst)**

#### **I.**

#### **Grundsätzliches, Inhalt, Anwendungsbereich**

1. Die Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben umfassen vor allem Hilfen zur Förderung der Begegnung und des Umgangs mit nichtbehinderten Menschen sowie Hilfen zum Besuch von Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Geselligkeit, der Unterhaltung oder kulturellen Zwecken dienen.
2. Leistungen aufgrund der genannten Bestimmungen werden auf Antrag gewährt; hierbei ist stets der gesetzlich verankerte Selbsthilfegrundsatz bzw. Nachrang von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) zu beachten.

#### **II.**

#### **Berechtigter Personenkreis, Leistungsvoraussetzungen**

1. Der Behindertenfahrdienst steht jedem schwerbehinderten Menschen, der wegen Art und Schwere seiner Behinderung keine öffentlichen und/oder privaten Verkehrsmittel in Anspruch nehmen kann zur Verfügung, wenn er
  - a. seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge hat,
  - b. über eine festgestellte Schwerbehinderteneigenschaft mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 und über die Zuerkennung der Merkzeichen „aG“, „G und H“ oder „Bl und H“ verfügt,
  - c. über kein eigenes Kraftfahrzeug bzw. kein Kraftfahrzeug in der Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft verfügt,
  - d. vorhandene Fahrzeuge wegen Art und Schwere der Behinderung nicht benutzen kann und
  - e. sein maßgebliches Einkommen und Vermögen innerhalb der Einkommens- und Vermögensgrenzen nach §§ 82 ff. SGB XII liegt.
2. Leistungsberechtigt sind auch behinderte Menschen, die die Voraussetzungen nach Nr. 1 erfüllen und in einer stationären Einrichtung leben.